

13.3

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderung der Satzung

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	17.11.2016	Bekanntmachungskasten/ Internet 23.11.2016 – 12.12.2016		Neufassung	01.01.2017

]

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 23.11.2016

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung vom 17.11.2016 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Dörentrup gelegenen Friedhöfe.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

1.	Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
1.1.	Nutzungsgebühren für Reihengräber	
1.1.1.	Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	630 EUR
1.1.2.	Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene bis zu 5 Jahren	470 EUR
1.1.3.	Urnenreihengrab (nur 1 Urne)	600 EUR
1.1.4.	anonymes Urnen-Reihengrab	450 EUR
1.1.5.	anonymes Urnen-Reihengrab im Rasenfeld	450 EUR
1.1.6.	Urnen-Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte (Nutzungsgebühr ohne Kauf der Gedenkplatte)	600 EUR
1.1.7.	Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage mit Bepflanzung	600 EUR
1.1.8.	Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage Baum	600 EUR
1.2.	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
1.2.1.	Erdbestattung 1-stelliges Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	940 EUR
1.2.2.	Erdbestattung 2-stelliges Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	1.570 EUR
1.2.3.	Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	30 EUR
1.2.4.	Urnen-Wahlgrab 1-stellig (30 Jahre Nutzungszeit)	900 EUR
1.2.5.	Urnen-Wahlgrab 2-stellig (30 Jahre Nutzungszeit)	1.500 EUR
1.2.6.	Verlängerungsjahr je Urne	30 EUR
1.3.	Überschreitung der Nutzungszeit	
	<p>Wird durch die Belegung einer Wahlgrabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer von 30 Jahren an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstelle zu zahlen.</p>	

2. Bestattungsgebühren

- | | | |
|------|--------------------------------------|---------|
| 2.1. | Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle | 125 EUR |
| 2.2. | Benutzung der Friedhofskapelle | 250 EUR |

2.3. Beisetzung (Grabbereitung)

2.3.1. Die Grabbereitung umfasst das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich des Aushängens der Grube, die Herrichtung eines Nothügels und das Auflegen der Kränze und die Gestellung eines Transportwagens für die Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle bis zum Grab.

2.3.2. Die Grabbereitung beinhaltet auch die Erstherrichtung der Grabstelle (ca. 6 Wochen nach dem Trauerfall).

Die Herrichtung umfasst das Abräumen der Kränze, das Abstechen der Grasnarbe, das Umgraben, die Erde abfahren, den Mutterboden, bzw. Erde und Torf liefern und einbringen, bei Reihengräbern die Einkürzung der Grabstelle auf die Nettogröße und die Einfassung der Grabstätte mit roten Gehwegplatten mit Felsstruktur.

2.3.3. Mit den Grabbereitungskosten werden auch gleichzeitig die Gebühren für die Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der vorzeitig beantragten Einebnung erfasst.

2.3.4. Die Gebühren betragen:

- | | | |
|----------|--|---------|
| 2.3.4.1. | Beisetzung in Reihengrab für Erdbestattung | 710 EUR |
| 2.3.4.2. | Beisetzung in Urnen-Reihengrab | 260 EUR |
| 2.3.4.3. | Beisetzung in anonymen Urnen-Reihengrab | 260 EUR |
| 2.3.4.4. | Beisetzung in anonymen Urnen-Reihengrab im Rasenfeld | 260 EUR |
| 2.3.4.5. | Beisetzung in Urnen-Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte (ohne Gedenkplatte) | 260 EUR |
| 2.3.4.6. | Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Bepflanzung | 260 EUR |

2.3.4.7.	Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Baum	260 EUR
2.3.4.8.	Beisetzung in Wahlgrab	710 EUR
2.3.4.9.	Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung	260 EUR
2.3.4.10.	Beisetzung in Urnen-Wahlgrab	260 EUR
2.3.4.11.	Findet die Trauerfeier/Bestattung auf Antrag außerhalb der in § 8 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung festgesetzten Zeiten statt, sind für die Überstunden Mehrkosten in Höhe von 240 EUR zu erstatten. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung seitens der Gemeinde Dörentrup gegeben ist.	

2.4. Sonstige Gebühren

2.4.1.	Aufschlag Urnengemeinschaftsanlage mit Bepflanzung	220 EUR
2.4.2.	Aufschlag Urnengemeinschaftsanlage Baum	190 EUR
2.4.3.	Namenstafel (f. UGA mit Bepflanzung)	370 EUR
2.4.4.	Namensring (f. UGA Baum)	370 EUR

2.5. Umbettungen und Ausbettungen

- 2.5.1. Die Aufwendungen für Um- und Ausbettungen sind durch den Antragsteller in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten (Stundeneinsatz Mitarbeiter Bauhof, Fahrzeugeinsatz, Verpackungs- und Versandkosten).
- 2.5.2. Die Kosten für etwa notwendige neue Säрге bei den Um- und Ausbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Um- bzw. Ausbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

3. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

- 3.1. Zulassung von Gewerbetreibenden –jährlich- 50,00 EUR
- 3.2. Für sonstige, zusätzliche, oder nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden die Gebühren nach Arbeitszeit und Materialkosten im Einzelfall festgesetzt, die durch den Antragsteller zu entrichten sind.

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Dörentrup oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 13.07.2016 außer Kraft.